

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Honorarsicherung

Gemeinsame Steuererklärung bei Auftreten nur eines Ehegatten
(Simon Beyme) 1

Honorarsicherung

Keine Rückforderung von Steuerberaterhonorar
(Jürgen F. Berners) 3

Honorarsicherung

Vorschuss ... und wie er abzurechnen ist
(Dario Arconada) 3

Berufsrecht

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht bei beendetem Mandat
(Ulrike Geismann) 6

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist in Ihrer beruflichen Praxis keine Seltenheit, dass Sie Steuererklärungen für beide Eheleute erstellen. In der Regel werden diese auch von beiden unterschrieben. Oder einer der Ehegatten lässt sich von dem anderen bevollmächtigen und unterschreibt für beide. Soweit, so gut, sollte man meinen. Doch reichen Unterschriften auf dem Mantelbogen oder einer Vollmacht wirklich aus, wenn es um Ihre Vergütung für die Erstellung von Einkommensteuererklärungen für Eheleute geht? Herr Beyme geht dieser Frage anhand eines aktuellen Urteils auf den Grund und verrät Ihnen, wie Sie bereits im Vorhinein Ihr Honorar sichern.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Honorarsicherung

Gemeinsame Steuererklärung bei Auftreten nur eines Ehegatten

Wie wichtig es ist, Vertragspartner genau festzulegen, zeigt ein vom AG Meinerzhagen (Nordrhein-Westfalen) kürzlich entschiedener Fall (Urteil v. 20.2.2019, 4 C 174/18). Es ging um die Vergütung für die Erstellung von Einkommensteuererklärungen für Eheleute für die Jahre 2011 bis 2016. Die Eheleute lebten seit Anfang 2017 dauerhaft getrennt. Nachdem sich die Ehefrau zunächst getrennt veranlagern lassen wollte, widersprach dem der Ehemann und teilte ihr mit, dass eine gemeinsame Veranlagung kostengünstig über seine Gewerkschaft erfolgen könne. Er sei aber, falls die Ehefrau damit nicht einverstanden sei, auch bereit, seine Unterlagen einem von ihr benannten Steuerberater zu übergeben, für dessen Kosten er dann allerdings nicht aufkommen werde.

Daraufhin begab sich die Ehefrau Ende 2017 zu einer Steuerberatungsgesellschaft und bat diese, für die Jahre 2011 bis 2016 die gemeinsame Einkommensteuererklärung der Ehegatten zu erstellen. Hierzu gab der Ehemann auf Anweisung seiner getrennt lebenden Ehefrau die relevanten Unterlagen bei einer Mitarbeiterin der Steuerberatungsgesellschaft ab. Eine sachbezogene Unterredung fand dabei nicht statt. Im Nachgang wurden von der Steuerberatungsgesellschaft die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2016 erstellt und an das Finanzamt übermittelt. Die Ehegatten wurden sodann gemeinsam veranlagt.

Die Steuerberatungsgesellschaft stellte dem Ehemann die Erstellung der ihn betreffenden Anlagen N für die Steuererklärungen der Jahre 2011 bis 2016 unter Ansatz der gesetzlichen Mindestgebühr mit insgesamt rd. 1.000 EUR in Rechnung und rechnete die Steuererklärungen im Übrigen gegenüber der Ehefrau ab.

Der Ehemann lehnte die Zahlung ab, da er nie Vertragspartner der Steuerberatungsgesellschaft geworden sei, sodass die Angelegenheit vor Gericht ging. Hier brachte die Steuerberatungsgesellschaft u. a. vor, dass der Ehemann die Mantelbögen der jeweiligen Steuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2016 unterschrieben habe.

Das AG Meinerzhagen entschied, dass der Steuerberatungsgesellschaft **kein Vergütungsanspruch gegenüber dem Ehemann** zustand, da sie nicht nachweisen konnte, dass mit ihm ein Vertrag geschlossen wurde.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Ehefrau den Ehemann nicht im Rahmen einer Stellvertretung mitverpflichtet hat, da der Ehemann seiner getrennt lebenden Ehefrau unstreitig mitgeteilt hatte, dass er keine Zahlungsverpflichtung gegenüber einem von der Ehefrau ausgewählten Steuerberater eingehen wolle. Insofern lag **keine Vertretungsmacht** vor. Eine solche ergab sich auch nicht aus § 1357 BGB („Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs“), da laut § 1357 Abs. 3 BGB die Vorschrift auf getrennt lebende Ehegatten keine Anwendung findet.

Der Ehemann habe auch **keinen konkludenten Vertrag** mit der Steuerberatungsgesellschaft abgeschlossen. Die Abgabe der Unterlagen bei einer Mitarbeiterin der Steuerberatungsgesellschaft stellt keine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung dar, da es insofern bereits am er-

forderlichen Rechtsbindungswillen fehlt. Der Ehemann beabsichtigte lediglich, auf Geheiß seiner getrennt lebenden Ehefrau, die erforderlichen Unterlagen der Steuerberatungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies war für die Mitarbeiterin der Steuerberatungsgesellschaft auch **erkennbar**, weil sie zuvor nur Kontakt zur Ehefrau hatte und es während der Übergabe der Unterlagen zu keiner vertragsbezogenen Unterredung kam.

Auch die Unterzeichnung der entsprechenden **Mantelbögen** der Steuererklärungen stellte keinen Vertragsschluss dar. Denn die Unterschrift auf einem Mantelbogen ist eine **Willenserklärung gegenüber dem Finanzamt**, nicht aber gegenüber dem Steuerberater. Der Umstand, dass ein Steuerberater gegenüber dem Finanzamt empfangsbevollmächtigt wird, führt ebenfalls nicht zu einem Auftrag zur Erstellung der Steuererklärung. Vollmacht und Auftrag sind bereits deshalb zu trennen, weil beide unterschiedliche Konsequenzen mit sich bringen.

Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** oder aus dem **Bereicherungsrecht** scheiterten am unstreitig entgegenstehenden Willen des Ehemanns, sodass die Steuerberatungsgesellschaft auch insofern leer ausging.

Beratungshinweis

Im konkreten Fall könnte die Steuerberatungsgesellschaft insofern „Glück“ haben, als dass die ausstehende Vergütung noch bei der Ehefrau, mit der ein Auftrag bestand, eingefordert werden kann. Anders sähe es aus, wenn Rechnungsstellung und Klage so lange gedauert hätten, bis die Ansprüche verjährt sind (3 Jahre zum Jahresende nach erbrachter Leistung). Falls gegenüber der Ehefrau aber eine Zusage bestand, dass die Anlagen N des Ehemanns (nur) diesem in Rechnung gestellt werden, könnte es mit Einforderung der 1.000 EUR schwierig werden.

Liegt nur die Unterschrift eines Ehegatten vor, ist umstritten, ob man sich für ein Vorgehen gegen den anderen Ehegatten auf § 1357 BGB berufen kann („*Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus*

Honorargestaltung für Steuerberater

den Umständen etwas anderes ergibt.“). Während das OLG Düsseldorf am 26.11.2004 (Az. I-23 U 101/04) entschied, dass „der Vertrag über die Erstellung der Einkommensteuererklärung unter Zusammenveranlagung der Ehegatten zu den Geschäften gehört, die der Deckung des Lebensbedarfs der Familie dient und hierdurch gem. § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB im Zweifel beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet werden“, entschieden mehrere Amts- und Landgerichte in die entgegengesetzte Richtung (LG Paderborn, Urteil v. 5.9.2011, 54 C 216/11; AG Ludwigsburg, Urteil v. 19.6.2002, 8 C 3161/01; AG Leutkirch, Urteil v. 2.4.2008, 2 C 21/08; AG Neuss, Urteil v. 21.8.1998, 39 C 282/96). Außerdem gilt § 1357 BGB ausdrücklich nicht – wie im entschiedenen Fall – bei **getrennt lebenden** Eheleuten.

Es gilt also: sofern Steuererklärungen für Eheleute erstellt werden, sollten stets die **Unterschriften beider Ehegatten** auf dem Steuerberatungsvertrag stehen. Möglich ist auch, dass ein Ehegatte sich **bevollmächtigen** lässt, auch für den anderen Ehegatten zu unterschreiben. Eine Unterschrift auf der Vollmacht und/oder auf dem Mantelbogen reichen im Zweifel nicht aus. Dies sind zwar Umstände, die ein Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Einen Vertrag mit dem Steuerberater begründen diese Unterschriften, wie das AG Meinerzhagen zu Recht ausführt, für sich genommen jedoch nicht.

Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FA f. StR., Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V., Berlin

Honorarsicherung Keine Rückforderung von Steuerberaterhonorar

Bisher drohte folgendes Horrorszenario: Der Steuerberater verlangt Vorschüsse, woraufhin der Mandant den Steuerberatungsvertrag kündigt. Der Steuerberater erstellt eine formal unzureichende oder keine Schlussrechnung (dies kann er innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren nachholen.).

Strittig war, ob der Mandant einen Rückzahlungsanspruch wegen fehlerhafter oder fehlender Honorarrechnung hat – auch nach Ablauf von 3 Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt u. a. mit Schluss

des Jahres, in dem der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Fraglich ist, ob dazu auch die Kenntnis der Rechtslage gehört, die der Mandant z. B. erst nach Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist des Steuerberaters erlangt. Der Mandant könnte den Vorschuss zurückverlangen, der Steuerberater könnte keine neue Rechnung mehr erstellen.

Zu dem Thema hat der BGH (Urteil v. 7.3.2019, IX ZR 143/18) zur Rechtsanwaltsvergütung eine auf die Steuerberatervergütung übertragbare Entscheidung getroffen. Danach muss ein Steuerberater nach Kündigung des Mandats erhaltene Vorschüsse abrechnen, erhaltene und **nicht verbrauchte Vorschüsse** muss er an den Mandanten **zurückzahlen**. Er ist jedoch nicht allein deshalb zur Rückzahlung verpflichtet, weil er pflichtwidrig keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung erstellt hat und dem Mandanten mitgeteilt hat.

Fazit: Nach einer Kündigung muss der Steuerberater nicht verbrauchte Vorschüsse zurückzahlen. Der Mandant kann jedoch **keine Rückzahlung** verlangen, wenn die Rechnung formal falsch ist oder ihm nicht mitgeteilt wurde.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Füssen

Honorarsicherung Vorschuss ... und wie er abzurechnen ist

„Der Vorschuss in der Kasse klingt, der Anwalt in die Robe springt.“ So oder ähnlich sollte es auch der Steuerberater halten. Denn ähnlich § 9 RVG wurde mit § 8 StBVV die Möglichkeit von Akontozahlungen auch für den Steuerberater vorgesehen. Er kann demnach von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Die Möglichkeit, einen angemessenen Vorschuss einzufordern, mag zwar allgemein bekannt sein, doch die steuerberatende Praxis zeigt regelmäßig, dass sich Zahlungsausfälle durch die frühzeitige Anforderung eines Vorschusses hätten vermeiden lassen. Auch wenn der Steuerberater das Mandat nicht selbst bearbeitet, sondern seine Mitarbeiter mit Buchführung und Steuererklärungen betraut, ist dieser Arbeitsaufwand angefallen. Hintergrund der zögerlichen An-

forderung eines Vorschusses ist wohl, dass die Regelungen der StBVV weder Gegenstand der Ausbildung, noch eines akademischen Studiums sind. Daher ist es umso wichtiger, sich die Möglichkeiten der StBVV bewusst zu machen.

Beratungshinweis

Gerade bei Neumandaten ist ein Vorschuss zu empfehlen. Der Steuerberater sollte insbesondere dann hellhörig werden, wenn der Mandant den Berater wechseln möchte. Mögen die Ausführungen zum anstehenden Wechseln noch so plausibel erscheinen, ist Vorsicht und Vorschuss geboten. Denn der „betrügerisch“ handelnde Mandant hat sein Handwerk gelernt und wusste im Zweifel in der Vergangenheit bereits viele Steuerberater um ihr Honorar zu bringen.

Der Vorschuss sichert nicht nur den Zahlungsausfall, vielmehr hilft er dem Steuerberater auch zu erkennen, wie gewissenhaft ein Neumandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Zudem gibt der Mandant durch rasche Begleichung des Vorschusses auch seine Erwartungshaltung an die Bearbeitung seiner Angelegenheit deutlich zu erkennen. Wer schnell zahlt, darf auch eine rasche Bearbeitung erwarten.

Nach § 8 StBVV kann der Steuerberater von seinem Auftraggeber eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Vergütung (§ 1 Abs. 1 StBVV) verlangen.

Die Norm des § 8 StBVV erweitert das allgemeine Vorschussrecht nach §§ 675, 669 BGB, das lediglich für Aufwendungen nach § 670 BGB gilt. Das **Vorschussrecht** nach § 8 StBVV besteht jedoch nur insoweit, als sich die **Vergütung nach der StBVV** richtet. D. h., dass in Vergütungsvereinbarungen der Vorschuss gesondert geregelt sein muss. Regelmäßig heißt es daher: „Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Steuerberater berechtigt ist, jederzeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.“

Der Steuerberater kann nach § 8 StBVV von seinem Auftraggeber einen **angemessenen** Vorschuss auf die zu erwartende Vergütung verlangen. Damit hat der Steuerberater die Möglichkeit, seine an sich nach § 320 BGB gegebene Vorleistungspflicht abzuwenden. Doch was ist unter „angemessener Vorschuss“ zu verstehen?

Beratungshinweis

Ein **Vorschuss** für Rahmengebühren darf nicht im Umfang der Höchstgebühr angefordert werden, wenn sich noch nicht absehen lässt, ob der **tatsächliche Aufwand** der Mandatserfüllung diese Höhe rechtfertigt (BGH, Urteil v. 11.12.2003, IX ZR 109/00, NJW 2004, S. 1043, 1047). Ein Vorschuss in Höhe der **Mittelgebühr** dürfte allgemein nicht zu beanstanden sein.

Bei **Auslagen** ist zu prüfen, in welcher Höhe diese voraussichtlich anfallen werden (s. dazu Feiter, StBVV-Kommentar, § 8 StBVV, Rz. 1).

Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer

Bei schriftlicher Anforderung des Vorschusses liegt eine **Rechnung** i. S. d. Umsatzsteuergesetzes vor. Daher sind die Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG zu beachten (Feiter, StBVV-Kommentar, § 8 StBVV, Rz. 1; Gilgan, StB 2004, S. 148 f.).

Beratungshinweis

Bei der Abrechnung von Buchführungsarbeiten kommt es häufig vor, dass der Steuerberater eigentlich einen Vorschuss verlangen will, diesen jedoch nicht als solchen deklariert. Häufig wird der Vorschuss auch einfach als Lastschrift – ohne Rechnung – vom Konto des Mandanten eingezogen. Dies führt zu zwei Problemen: Zum einen kann der Mandant nicht einordnen, ob es sich um eine Vorschussrechnung oder eine Schlussrechnung handelt. Zum anderen muss der Steuerberater sich bewusst machen, dass er bei fehlerhaftem Ausweis der Umsatzsteuer diese im schlimmsten Fall sowohl auf die Vorschuss- als auch die Schlussrechnung schuldet.

Falsch angefordert – Honorar futsch!

Ein weiteres Problem der fehlerhaften Vorschussanforderung wird in der Literatur besprochen und in der Rechtsprechung abgestraft. Mit der Erteilung der **monatlichen Rechnung**, selbst wenn sie vor Fälligkeit erstellt wird und eigentlich als Vorschussrechnung gemeint war, hat der Steuerberater sein **Be-**

Honorargestaltung für Steuerberater

stimmungsrecht hinsichtlich des Gebührensatzes nach § 315 Abs. 1 BGB ausgeübt. Er bleibt dann an den abgerechneten **Gebührensatz gebunden** und kann im Rahmen einer etwaig zu erstellenden Schlussrechnung (z. B. unter Berücksichtigung des tatsächlichen Jahresumsatzes) keinen höheren Gebührensatz abrechnen (OLG Köln, Beschluss v. 12.10.2009, I 5 U 59/09, 2173; Feiter, StBVV-Kommentar, § 8 StBVV, Rz. 2 m. w. N.).

Beratungshinweis

Dem Problem der **Bindungswirkung** kann der Steuerberater entgehen, indem er in der Überschrift der Rechnung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich um die Anforderung eines **Vorschusses** nach § 8 StBVV handelt (vgl. Feiter, StBVV-Kommentar, § 8 StBVV, Rz. 2). Auf diese Weise macht er nach außen hinreichend deutlich, dass er noch kein Ermessen in Bezug auf die Höhe des Gebührensatzes ausgeübt hat.

Mit was kann der Vorschuss verrechnet werden?

Eine **Verrechnung** des gezahlten Vorschusses nach § 8 StBVV hat in der Berechnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 StBVV zu erfolgen. Denn der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind u. a. neben den Beträgen der einzelnen Gebühren und Auslagen auch die Vorschüsse anzugeben. Dabei sind in der Berechnung nur die **tatsächlich geleisteten Vorschüsse** zu berücksichtigen (LG Duisburg, Urteil v. 28.11.2013, 8 O 452/10).

Beratungshinweis

Vorschüsse dürfen nur mit den Gebühren desjenigen Auftrags verrechnet werden, für die sie angefordert worden sind. Denn die Verrechnung des Vorschusses hat am Ende in der „Berechnung“ nach § 9 StBVV zu erfolgen.

Das sog. „Verrechnungsverbot“ ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Vorschusses, sodass eine „Querverrechnung“ von Vorschüssen nicht möglich ist (Feiter, StBVV-Kommentar, § 8 StBVV, Rz. 2).

Wie wird der Vorschuss bei der Schlussrechnung verrechnet?

Für die Verrechnung kommen zwei Möglichkeiten infrage. Theoretisch könnte der Vorschuss auf Netto-Basis verrechnet werden. Dann werden die Nettobeträge der Vorschüsse von der Nettovergütung der Schlussrechnung abgezogen und erst dann die Umsatzsteuer ausgewiesen.

Da i. d. R. den Mandanten als Verbraucher der Bruttobetrag geläufiger ist, und auch die Vorschusskostennote einen solchen ausweist, ist es aus Gründen der Übersicht **ratsam, den Vorschuss brutto zu verrechnen**. Ein weiteres gewichtiges Argument ist, dass der Steuerberater Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt und damit regelmäßig Istversteuerer sein wird (vgl. § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG). Bei der Brutto-Methode werden die Bruttovorschüsse von der Brutto-Summe der Schlussrechnung abgezogen. Diese Methode führt dazu, dass auf den ersten Blick in der Schlussrechnung insgesamt zu viel an Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Daher muss der Steuerberater in der **Schlussrechnung** gesondert ausweisen, wie hoch der Umsatzsteueranteil in der Vorschussrechnung ursprünglich war.

Beispiel

Entgelt insgesamt	1.500 EUR
+ Umsatzsteuer	285 EUR
Gesamtpreis (brutto)	1.785 EUR
./. Abschlagszahlungen am 1., 2. und 7.5.2019	1.428 EUR
verbleibende Restzahlung	357 EUR
darin enthaltene Umsatzsteuer	57 EUR
in den Abschlagszahlungen enthaltene Umsatzsteuer	228 EUR

Beratungshinweis

In einer Schlussrechnung, mit der ein Steuerberater über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie

die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind (§ 14 Abs. 5 Satz 2 UStG).

Bei mehreren Voraus- oder Anzahlungen genügt es, wenn der **Gesamtbetrag** der vorausgezählten Entgelte oder Teilentgelte und die Summe der darauf entfallenden Steuerbeträge abgesetzt werden. Statt der vorausgezählten Entgelte oder Teilentgelte und der Steuerbeträge können auch die Gesamtbeträge der Voraus- oder Anzahlungen abgesetzt und die darin enthaltenen Steuerbeträge zusätzlich angegeben werden.

Wird in der Endrechnung der Gesamtbetrag der Steuer für die Leistung angegeben, muss der auf das verbleibende restliche Entgelt entfallende Steuerbetrag nicht angegeben werden.

Autor: RA/FA StR Dario Arconada, LL.M., Hannover
(www.steuerberatung-niedersachsen.de)

Berufsrecht

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht bei beendetem Mandat

Das OLG Brandenburg hat sich mit Urteil vom 11.4.2018 (Az. 11 U 123/16) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine grundsätzliche Auskunfts- und Rechenschaftspflicht eines Rechtsanwalts auch dann noch besteht, wenn der Herausgabeanspruch des Auftraggebers gem. § 677 BGB i. V. m. § 50 Abs. 2 BRAO bereits erfüllt ist. Insbesondere ging es dabei auch um die Frage, inwieweit eine anwaltliche Treuepflicht auch dann noch besteht, wenn das Mandatsverhältnis bereits beendet ist.

Eine Rechtsanwaltssozietät (Beklagte) hatte mit ihrer Mandantin (Klägerin) – einer Aktiengesellschaft – zu Beginn des Jahres 2013 einen Anwaltsdienstvertrag geschlossen. Im Laufe des Jahres 2015 wurde das Mandatsverhältnis beendet. Kurz nach dem Ende stritt man sich um den Umfang des **Herausgabeanspruchs** bzw. das **Recht auf Einsichtnahme** in die Handakte hinsichtlich folgender Unterlagen:

- von der Klägerin an die Beklagte ausgehändigte Unterlagen einschließlich elektronischer Unterlagen

- Schriftstücke, die an Dritte gerichtet waren, inklusive aller Zustellungsunterlagen in Form von Faxberichten und versandten Zustellungsurkunden
- sämtliche Notizen über Besprechungen und Telefonate, die sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form von der Beklagten erstellt wurden
- jegliche Art von Schriftverkehr, einschließlich des elektronischen Schriftverkehrs, zwischen der Klägerin und der Beklagten, als auch der Schriftverkehr, der mit den Organen der Aktiengesellschaft geführt wurde
- Schriftverkehr, der mit der Vorstandsvorsitzenden im Privatversand beiderseitig ausgetauscht wurde

Zudem forderte man Einsichtnahme in alle Notizen, die sowohl schriftlich als auch elektronisch von der Rechtsanwaltssozietät im Rahmen des laufenden Mandatsverhältnisses erstellt worden waren. Insbesondere wurde Einsicht in alle dokumentierten Besprechungen und Telefonate mit sämtlichen Mitgliedern der Aktiengesellschaft verlangt (der Fokus lag auf der Korrespondenz mit der Vorstandsvorsitzenden, die die AG zwischenzeitlich verlassen hatte).

Die Rechtsanwaltssozietät verweigerte die Einsicht in die Handakten und verneinte zudem den Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen mit der Begründung, dass der Herausgabeanspruch bereits erloschen sei, da die Handakten an die damalige Vorstandsvorsitzende übergeben worden seien. Die Klägerin war der Auffassung, ihr begehrt Umfang auf Einsichtnahme basiere auf der am 17.1.2013 zwischen ihr und der Klägerin getroffenen Vergütungsvereinbarung. Hier berief man sich insbesondere auf § 666 BGB i. V. m. § 50 BRAO.

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Potsdam (Urteil v. 16.9.2016, 12 O 258/15), das die Klage in Gänze abgewiesen hatte, entschied das OLG Brandenburg die Berufung zugunsten der klagenden Aktiengesellschaft.

Beratungshinweis

Das Erlöschen eines Mandatsverhältnisses führt nicht zum gleichzeitigen Erlöschen der Auskunfts- und Rechenschaftspflichten.

Urteilsbegründend machte das Gericht die folgenden inhaltlichen Ausführungen:

Honorargestaltung für Steuerberater

- Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit bildete der von beiden Parteien abgeschlossene **Geschäftsbesorgungsvertrag** als **Dienstvertrag** (§§ 675, 611 BGB). Für die Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Dienstvertrag ist es unbeachtlich, ob dieser im Jahr 2015 gekündigt wurde oder bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche fortbestanden hätte. Der mit der Ausführung des Auftrags entstehende Anspruch wird grundsätzlich nicht durch das Erlöschen des Mandatsverhältnisses berührt.
- Der **Anwaltsdienstvertrag** basiert in seiner inhaltlichen Ausgestaltung auf den Vorschriften der §§ 666, 677, 675 BGB. Daraus resultierend ist der Rechtsanwalt nicht nur verpflichtet, seinem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und alles, was er aus der Geschäftsbesorgung heraus an Kenntnissen erlangt, herauszugeben, sondern vielmehr ist er auch dazu verpflichtet, seinem Auftraggeber alle erforderlichen Nachrichten und Mitteilungen auszuhändigen, und auf dessen Verlangen hin Auskunft über den Stand des Geschäfts und die Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Dies resultiert aus § 266 BGB. Diesbezüglich verweist das OLG Brandenburg auf das Urteil des BGH aus dem Jahr 1990. Die **Auskunftspflicht** umfasst in Anlehnung an § 259 BGB eine über die reine Herausgabepflicht hinausgehende Pflicht des Beauftragten, in verkehrsüblicher Weise die wesentlichen Einzelheiten seines Handelns zur Auftragsausführung darzulegen und dem Auftraggeber die notwendige Übersicht über das besorgte Geschäft zu verschaffen. Hiervon umfasst sind auch grundsätzlich sämtliche elektronisch erstellten Dokumente.
- Die grundsätzliche **Herausgabepflicht** erstreckt sich in Anlehnung an § 667 BGB nicht nur auf die Vorlagepflicht für die Handakten im üblichen Sinne. Vielmehr erstreckt sie sich auch auf solche Bestandteile der Handakten, die nicht herausgegeben zu werden brauchen, sondern beim Rechtsanwalt verbleiben können.
- Eine **Ausnahme** bestehe grundsätzlich nur für solche Unterlagen, die nicht lediglich über das Tun im Rahmen der Vertragserfüllung Aufschluss geben, sondern **persönliche Eindrücke**, die der Rechtsanwalt in den betreffenden Gesprächen gewonnen hat, wiedergeben. Denn solche Aufzeichnungen seien von so privater Natur, dass die Weitergabe für den Rechtsanwalt nicht zumutbar ist.

- Auch andere „vertrauliche Hintergrundinformationen“, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Mandatsbearbeitung sammelt, dürfen dem Mandanten gegenüber verschwiegen werden. Auch Aufzeichnungen solcher Art unterliegen somit nicht der Herausgabepflicht.

Gemessen an diesen Grundsätzen kommt das OLG Brandenburg zu dem Schluss, dass die beklagte Rechtsanwaltssozietät der Klägerin zu Unrecht das Recht verwehrt hat, Einsicht in die Handakten zu nehmen. Auch sieht es keine erstinstanzlich festgestellte grundsätzliche Beschränkung resultierend aus § 242 BGB. Grundsätzlich bestehe keine Verpflichtung der Klägerin der Beklagten gegenüber, ein besonderes rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Akteneinsicht zu begründen. Denn eine derartige Darlegungsnotwendigkeit hinsichtlich der Anforderung finde sich weder im Gesetz noch in den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Auch habe die Klägerin durchaus das Recht, weitere Unterlagen bei der Beklagten zu vermuten, von deren Existenz sie bislang noch keine Kenntnis erlangt hat.

Ausdrücklich weist das OLG Brandenburg darauf hin, dass selbst wenn die Klägerin in der Vergangenheit sämtliche Unterlagen **bereits in Kopie** erhalten habe, der grundsätzliche **Herausgabeanspruch bestehen bleibt**. Denn die Auskunft- und Rechenschaftspflicht kann auch dann weiter bestehen, wenn der Herausgabeanspruch des Auftraggebers gem. § 667 BGB i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 4 BRAO bereits durch Erfüllung erloschen ist. Dies gilt insbesondere sogar hinsichtlich solcher Unterlagen, die der Mandant bereits erhalten hat, die ihm aber nachträglich verloren gegangen sind.

Somit könne die Rechtsanwaltssozietät eine solche Herausgabe auch nicht dadurch abwehren, dass von ihr angeführt werde, dass das Mandatsverhältnis allein mit dem Ausscheiden der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden ohne weitere Erklärungen beendet worden ist.

Beratungshinweis

Eine anwaltliche Treuepflicht aus einem bereits beendeten Mandatsverhältnis unterliegt keinen festen zeitlichen Schranken.

Vielmehr können sich Beschränkungen hinsichtlich eines Auskunftsanspruchs nur aus den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben. Solche Beschränkungen seien vorliegend nicht ersichtlich. Somit steht auch die anwaltliche Schweigepflicht der Erfüllung der Auskunftspflichten nicht entgegen.

Auch persönliche Geheimhaltungsinteressen einzelner Organmitglieder der AG begründen kein Auskunftsverweigerungsrecht. Vielmehr müssen es diese hinnehmen, dass der Inhalt ihrer Beratungen gegenüber den ihnen nachfolgenden Organmitgliedern in demselben Umfang offenbart wird, wie den ehemaligen Organmitgliedern Beratung erteilt worden ist.

Eine andere Sicht auf die Dinge ist nur dann anzunehmen, wenn zwischen dem Rechtsanwalt und dem einzelnen Organmitglied eine besondere **Vertrauensbeziehung** bestanden hätte. Insbesondere, wenn das betreffende Vorstandsmitglied den Rechtsanwalt um eine **persönliche** Beratung gebeten hätte. Diesbezüglich verweist das OLG Brandenburg auf das Urteil des OLG Nürnberg (OLGZ 1977, S. 374). Nur in solch einem Fall könne man davon ausgehen, dass zwei getrennte, rechtlich selbstständige Rechtsverhältnisse vorliegen, aus deren Existenz sich kein individueller Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen Teilbestandteile der Handakte ergibt.

Fazit: Die Rechtsauffassung des OLG Brandenburg lässt sich auf den Dienstleistungsbereich des Steu-

erbers übertragen. Dem Tenor des Urteils lässt sich entnehmen, dass das Recht auf Auskunft und Herausgabe als ein primäres und vorrangiges, höchstpersönliches Recht des Mandanten angesehen wird, das vom Rechtsanwalt oder Steuerberater nicht einfach „abbedungen“ werden kann. Von untergeordneter Bedeutung ist dabei, ob das Mandatsverhältnis zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens bereits beendet ist, die Organe der Geschäftsführung zerstritten sind, oder zwischenzeitlich völlig neue Organe im Unternehmen in Leitungsfunktion implementiert wurden. Zudem obliegt es nicht dem Auskunftersuchenden, sein Begehrt detailliert darzulegen und zu begründen, um es erfolgreich durchzusetzen.

Letztendlich zeigt das Urteil, dass „Auskunftsrechte“ des Steuerberaters (oder Rechtsanwalts) nur dann „beschränkt“ werden können, wenn Beratungen bzw. Dienstleistungen in „höchstpersönlicher Leistungsbeziehung“ zu einzelnen Personen erbracht werden. Die vertragliche Ausgestaltung solch einer höchstpersönlichen Leistungsbeziehung sollte in Betracht gezogen werden, wenn ein schutzwürdiges und dauerhaftes Interesse an der Geheimhaltung bestimmter, zwischen Steuerberater bzw. Rechtsanwalt und Mandant ausgetauschter Informationen gewünscht ist.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“, „Steuer Office Gold“ und „Steuer Office Excellence“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group